

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1847

21.2.1847 (No. 51)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, den 21. Februar.

N^o. 51.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbj. 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.

1847.

Deutschland.

Karlsruhe, 20. Februar. Seine königliche Hoheit der Erbgroßherzog von Hessen ist heute Mittag um 1 Uhr von hier wieder abgereist, um nach Darmstadt zurückzufahren.

(S) Durlach, 18. Februar. Die Noth der Armen zu lindern und den weniger Bemittelten Gelegenheit zu geben, wohlfeiler zu leben, hat die Vorgesetzten der Stadt Durlach bestimmt, eine Suppenanstalt in das Leben zu rufen, die seit ihrem Bestehen sich, als dem edlen Zweck entsprechend, vollkommen bewährt hat. Durch freiwillige zahlreiche Beiträge haben die Einwohner hiesiger Stadt ihren Wohlthätigkeits Sinn aufs Neue gezeigt; von Seiten der Stadt wurde die Herrichtung des Lokals, die Heizung eines Zimmers, in welchem sich die Armen bis zur Verteilung der Suppe aufhalten, die Abgabe des zum Kochen nöthigen Holzes, so wie der zur Suppe erforderlichen Kartoffeln, welche die Stadt im Späthjahr angekauft, um dieselben, wie auch im verfloßenen Frühjahr, an Arme unentgeltlich und an Bemittelte für den Ankaufspreis zur Saat abzugeben, und der Gehalt des Personals zur Bereitung der Suppe übernommen. Mit dem 1. Januar d. J. konnte die Anstalt ihre schöne Aufgabe beginnen; die Leitung des Ganzen wurde fünf Komitemitgliedern übertragen, welche durch die Frauen Durlachs in ihrem Berufe kräftig unterstützt werden. Täglich werden im Durchschnitt 350 Portionen Suppe zu 2 Schoppen an ganz Arme unentgeltlich, an etwas Bemittelte um 2 kr. die Portion verabreicht, und zwar vom 1. bis 31. Jan. im Ganzen 9333 Portionen, die einen Kostenaufwand, einschließlich der von der Stadt abgegebenen Kartoffeln, des Holzes und Gehalts des Personals von 421 fl. 16 kr. verursachten. Hiervon geht ab der Erlös aus 3232 Portionen Suppe zu 2 kr.

Es bleibt somit eine Mehrausgabe von 313 fl. 32 kr. Beispielsweise wurden verwendet: zu 371 Portionen: 2 1/2 Simri Rinsen, 2 Simri Erbsen, 8 Pfund Kartoffeln, 18 Pfund Gerste, 8 Laibe Brod zu 2 Pfund, 12 Pfund Mehl, 6 Pfund Schmalz, 6 Pfund Salz, Pfeffer und Grünes. Eine weitere Hauptaufgabe für Gemeinden ist die, daß in jetziger Zeit, wo beinahe aller Verdienst sticht, den Unbemittelten Arbeit verschafft wird; deshalb werden von Seiten unserer Stadt die Herstellung von Wegen, Kulturarbeiten u. s. w. außerordentlicher Weise unternommen, wobei auch minder kräftige Männer und Weiber Beschäftigung haben. Jüngere Männer haben durch die großen, in den städtischen Waldungen stattfindenden Holzhebungen einen hübschen Verdienst, indem der Holzmacherlohn sich allein auf mindestens 2000 fl. beläuft.

Stuttgart, 13. Febr. (S. J.) Seit einigen Tagen fahndet die Behörde nach dem Verfasser eines Pasquilles und nach diesem selbst. Wie es heißt, soll dasselbe aus Veranlassung des unerwarteten Kammerbeschlusses in Bezug auf die Papiergeldfrage gegen unseren höchsten Adel zu Felde ziehen, dessen Ständemitglieder sich befanntlich in der betreffenden Sitzung mit sehr wenig Ausnahme gegen die Ausgabe aussprachen. Wie es aber immer geschieht, daß das Volk, wenn etwas ihm Mißliebiges von irgend einer Seite her beschlossen wird, gar zu gern geneigt ist, die Ueberheberschaft höchsten Ortes zu suchen, so auch hier. In dem Pasquille sollen die widersinnigsten Drohungen ausgesprochen seyn. Eine Kriminaluntersuchung ist bereits eingeleitet. — Nachdem — bis auf die Frage über die Theuerungszulage — die Hauptgeschäfte unseres außerordentlichen Landtages beendigt sind, wird der Schluß desselben in den nächsten Tagen — vielleicht am 20. Februar — folgen. In der heutigen Sitzung wurde bei Gelegenheit der Verathung der Theuerungsmassregeln der Beschluß gefaßt, der Regierung 2 1/2 Mill. über ihr Bedürfnis zur Verfügung zu stellen, falls die Verwendung derselben nöthig erschiene, jedoch unter Vorbehalt des Nachweises von Seiten der Regierung.

Stuttgart, (S. M.) [19. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 17. Febr.] (Fortsetzung.) Hier sey den Ständen die Aufgabe gestellt: „in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem König vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage zu führen.“ Dieses Recht und diese Pflicht sey nun durchaus unbeschränkt, sobald ein Gegenstand objektiv zu einer Ausstellung Anlaß zu geben scheine. Es sey durchaus keinerlei Form oder sonstige Bedingung der Kenntnißerwerbung vorgezeichnet, und es könne auch in der That keine solche äußere Beschränkung stattfinden, wenn nicht der Zweck möglicherweise vereitelt werden solle. Wenn also in den vorliegenden, zwar nur durch einen einzelnen Bürger an die Kammer der Abgeordneten gekommenen, allein offenbar authentischen (weil von einer öffentlichen Behörde beglaubigten) Aktenstücken nach der Meinung der Kammer Anzeichen eines Mangels oder eines Mißbrauchs in der Staatsverwaltung enthalten seyen, so sey sie auch berechtigt und verpflichtet, den Fall einer näheren Untersuchung zu unterziehen. Vergeblich würde man hiegegen einzuwenden suchen, daß die württembergische Verfassung durch die von ihr gegebene Möglichkeit, gegen rechtsverlegende Verfügungen der Departementschefs an den geheimen Rath Berufung einzulegen, den Zusammenstoß der Regierung und der Stände möglichst habe vermindern wollen, und daß es daher auch im Sinne des Grundgesetzes liege, solche Refusur zu hindern, nöthigenfalls durch Nichtbeachtung der zu Klagen Anlaß gebenden Regierungshandlungen, bis nach vergeblicher Betretung dieses Weges. Diese Einwendung beweise zu viel. Wäre sie richtig, so wäre damit auch festgestellt, daß die Stände sich niemals mit einem Mißgriff der Regierung beschäftigen dürfen, außer wenn

eine förmliche oder eine durch alle Instanzen vergebliche Beschwerde von den zunächst Betroffenen vor sie gebracht worden sey. Dem sey denn aber nicht so nach täglicher Erfahrung. Auch wenn die Verletzten selbst nicht für gut finden, ihre Sache zur Kenntniß der Stände zu bringen, mögen diese auf anderweitige sichere Nachricht das Ihrige thun. Davon gar nicht zu reden, daß bei manchem wichtigeren staatlichen Mangel oder Mißbrauche nicht gerade ein bestimmter Einzelner sich als privatim verletzt erklären und darüber Beschwerde führen könnte und dürfte, somit solcherlei Mängel der ständischen Einwirkung ganz entzogen blieben. Das Beschwerderecht des Einzelnen und das der Stände sey wesentlich verschiedener Art, und es sey das Letztere nicht durch das Erstere bedingt. Demnach erachte die Kommission für entscheidend, daß die Kammer vollständig berechtigt sey, auf den Grund der ihr mitgetheilten zuverlässigen Aktenstücke die Prüfung einer Regierungshandlung vorzunehmen, welche jedenfalls zu bedeutenden Zweifeln hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit Anlaß gebe, und die überdies auf das Engste verbunden sey mit der Prüfung einer bei ihr eingereichten Petition. Die Frage könne nur die seyn: ob in der That das Verhalten des Ministeriums des Innern gegen die stuttgarter städtischen Behörden, so weit dieses Benehmen erwiesen vorliegt, einem Tadel unterliege? Zur Beantwortung dieser Frage werden nun die mitgetheilten Aktenstücke zur Kenntniß gebracht, welche bereits in diesen Blättern mitgetheilt worden sind, woran sodann die folgende weitere Ausführung gereicht ist: Die Kommission habe zu keinem einstimmigen Urtheil über diese Aktenstücke gelangen können; während eine Minderzahl in dem Inhalte der Ministerialerlässe eine Verletzung des Petitionsrechtes erblickte, so müssen glaube, habe die Mehrzahl nicht vermocht, in denselben eine Beeinträchtigung eines konstitutionellen Grundgesetzes zu finden. Die Kommission halte sich daher für verbunden, der Kammer die Gründe der beiden Meinungen vorzutragen. Die Ansicht der Minderzahl ist folgende: Das Petitionsrecht sey eines der unantastbaren Rechte des konstitutionellen Bürgers; es sey das Recht des Verletzten, des Hülflosen, das letzte Recht, ein Recht, welchem gar kein Nachtheil gegenüber stehe, indem das Recht zu bitten ja noch keineswegs die Pflicht zu gewähren in sich schließe. Namentlich aber müsse das Recht des Bürgers, seinen verfassungsmäßigen Vertretern seine Bitten und Klagen vorzulegen, durchaus unbeschränkt seyn. Wie sollte sonst die Ständeverammlung von den Beschwerden im Volke und von den Wünschen unterrichtet werden? Wie könnte sie ihrer Pflicht, einem auch von der obersten Regierungsbehörde Zurückgewiesenen zu seinem Rechte zu verhelfen, nachkommen, wenn er es nicht wagen dürfte, sich ihr zu nahen? Welchen Sinn hätte es, daß der Ausschuß die ununterbrochene Vertretung des Landes seyn solle, wenn er nicht erfahren dürfe, daß sich Jemand an ihn wenden möchte? Wenn die Ständeverammlung nicht einen Selbstmord begehen wolle, so müsse sie auch schon einen Schein eines Eingriffes in das Petitionsrecht als eine Antastung ihres wesentlichsten Rechtes und ihrer heiligsten Pflicht betrachten. Eine tiefere Beeinträchtigung aber könne nicht wohl gedacht werden, als wenn der zu einer Bitte sich rührende Bürger von einem Beamten mit dem persönlichen Unwillen seines Fürsten bedroht werde. Je geliebter und verehrter dieser Fürst wäre, desto unmöglicher würde auf diese Weise die Ausübung des Bittrechtes seyn. Und welcher Mißbrauch würde hier mit den wohlfeilsten Mitteln getrieben werden können, herunter bis zu den untersten Organen der Gewalt, bedürfe in der That keiner Auseinandersetzung. Alles dieses sey so einleuchtend, liege so nothwendig in dem Geiste jeder gerechten und humanen Regierung, daß man in der That das Bedürfnis habe, in dem vorliegenden Falle einer Beeinträchtigung des freien Petitionsrechtes durch den Minister des Innern einen Rechtfertigungs- oder wenigstens Erklärungsgrund aufzusuchen. Ein solcher sey nun aber nicht zu finden in dem Ministerialerlaß vom 17. Januar, welcher den ertheilten Verweis rechtfertigen wolle durch die verlegende und dadurch sogar politisch gefährliche Form der Eingabe der städtischen Kollegien; durch das unbefugte und vorschnelle Absprechen über schwierige Gegenstände, über welche ihnen kein Urtheil zustehe; endlich durch die mittelst Einmischung in eine allgemeine Landesangelegenheit begangene Befugnißüberschreitung dieser städtischen Behörden. Von diesen drei Gründen sey offenbar der letztere der Mittelpunkt der Beweisführung und der einzige von rechtlicher Bedeutung. Wenn nämlich die stuttgarter städtischen Behörden in der That sich einer Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse schuldig gemacht haben, so wäre die Regierung befugt gewesen, sie in die gesetzlichen Schranken zu weisen, und ihrem Urtheile wäre es dann überlassen gewesen, ob sie auch noch von Gefahr für Deutschland, von Mangel an geistiger Befähigung und von verlegender Form reden wollte. Was nun aber den Vorwurf einer von den stuttgarter Gemeindebehörden begangenen Befugnißüberschreitung betreffe, so habe das Ministerium denselben so formulirt: Die beiden bürgerlichen Kollegien seyen ausschließlich zur Besorgung von Gemeindeangelegenheiten bestimmt; durch eine in ihrer korporativen Eigenschaft eingereichte Bittschrift um Preßfreiheit haben sie sich aber in eine ganz außer ihrem gesetzlichen Geschäftskreis liegende Angelegenheit eingemischt, also offenbar sich einer Befugnißüberschreitung schuldig gemacht. Da ein Streit über Nebenpunkte doch die Frage nicht entscheiden würde, so möge man über manche Bemerkungen weggehen, welche diese Argumentationsweise darbiete; man könne selbst darauf kein Gewicht legen, daß die stuttgarter Gemeindebehörden bei den Klagen über die Zensur allerdings in zwei wichtigen Fällen sich persönlich und zwar in ihrer korporativen Eigenschaft über Zensururtheile zu beklagen hatten, nämlich über das Verbot der Besprechung ihres Beschlusses auf Offenheit der Gemeindeverhandlungen, und über die Unterdrückung einer Rechtfertigung des Brodausschlags. Vielmehr sey die allgemeine Frage über das Petitionsrecht von Gemeindebehörden in ihrer ganzen Schärfe aufzustellen und zu lösen. Diese Frage aber sey: Ob einem der bürgerlichen Kollegien einer Gemeinde, oder beiden gemeinschaftlich, zustehe, eine Petition, sey es an die Regierung, sey es an die Stände, einzureichen, welche allgemeine staatsbürgerliche Rechte oder sonstige allgemeine staatliche Angelegenheiten zum Gegenstande habe. Wenn die stuttgarter Kollegien ein Recht hiezu im §. 69 der Verfassungs-Urkunde und in dem Sinne der §§. 9, 14 und 57 des Verm. Edikts finden,

so könne dieser Beweis nicht für genügend erachtet werden. Die in §. 69 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Beeidigung der Gemeindevorsteher auf Festhaltung der Verfassung und namentlich der durch dieselbe begründeten Rechte der Gemeinden beziehe sich unzweifelhaft auf die Gemeindeverhältnisse und habe nicht den Sinn, daß jeder Gemeinderath oder Bürgerausschuß im Lande das Recht und die Pflicht habe, einzuschreiten, sobald irgendwo eine begangene Verfassungsverletzung zu seiner Kenntniß komme. Ebenso beziehen sich die angeführten §§. 9, 14 und 57 auf die Angelegenheiten der Gemeinden und der Gemeindeglieder als solche. Allein dennoch sey das Petitionsrecht einer Gemeindebehörde als durchaus unbeschränkt anzuerkennen. Niemand werde in Abrede ziehen wollen, daß es jedem einzelnen Bürger gestattet sey, über jeden ihm beliebigen Gegenstand des öffentlichen Lebens und der staatlichen Einrichtungen, auch wenn derselbe ihn nicht insbesondere berühre, eine Petition einzureichen. Ebenso habe es noch nie einen Anstand gefunden und könne keinen finden, daß eine kleinere oder größere Anzahl von Gleichgesinnten sich zu einer Petition vereinige. Wenn dem aber so sey, so könne auch der Umstand, daß solche Gleichgesinnte Amtsgenossen sind, keinen Unterschied machen. Wenn also die sämmtlichen einzelnen Stadträthe und Mitglieder des Bürgerausschusses in Stuttgart, und zwar jeder mit der Bezeichnung seiner amtlichen Stellung, eine Petition über Preßfreiheit eingereicht, Niemand aber sonst mit unterschrieben hätte, so wäre nichts einzuwenden gewesen. Selbst das Ministerium des Innern scheine das zuzugeben. Das Unerlaubte könne also nur in dem kollegialischen Beschlusse und dem äußeren Auftreten in korporativer Eigenschaft liegen. Nun sey zwar allerdings zuzugeben, daß eine jede Behörde, und somit also auch eine Gemeindebehörde, ihren bestimmten Geschäftskreis habe, außerhalb dessen sie, bei Vermeidung der Richtigkeit ihrer Beschlüsse und Handlungen, unter Umständen bei Vermeidung von Strafen, nicht handeln, d. h. nicht befehlen oder verhindern dürfe. Allein damit sey noch nicht bewiesen, daß sie nicht auch außer ihres Amtskreises gemeinschaftlich und in Folge eines Kollegialbeschlusses bitten dürfe. Die Beschränkung des Handelns auf scharf gezogenes Gebiet sey notwendig, einerseits wegen Erhaltung des Staatsorganismus, andererseits in Rücksicht auf die Rechte und Pflichten der Bürger, in deren Sphäre willkürlich eingegriffen würde. Allein diese Gründe schlagen gar nicht an bei einer bloßen Bitte. Eine solche möge unzeitig, nach Form und Inhalt unpassend, in subjektiver Rücksicht lächerlich oder unbedeutend seyn, allein sie störe weder den Staatsorganismus, noch die Rechtssphäre eines Einzelnen. Dem Rechte der Bitte entspreche ja keineswegs eine Pflicht zu erfüllen. Auch seyen unzählige Vorgänge vorhanden, in welchen nicht nur Gedankenäußerungen, Wünsche u. dergl. von Gemeindebehörden, als solchen, über Gegenstände, die ganz außerhalb des Gemeindelebens lagen, ungestört zugelassen wurden, so z. B. Glückwünschungsadressen, Begrüßungsreden und Schreiben; sondern in welchen auch die Ständeversammlung und die Regierung Petitionen über Gegenstände allgemeinen Inhalts von Gemeindebehörden, als solchen, annahmen, so z. B. über die Verhältnisse der Juden, über das Gewerbegesetz u. s. w. Daß aber solche Kollegialbeschlüsse etwa erwünschter Natur seyn mögen, während der Inhalt einer Petition gelegentlich auch ein unwillkommener seyn könne, mache natürlich im Rechte keinen Unterschied. Es sey somit durchaus kein Rechtsgrund einzufehen, welcher es rechtfertige, einer Gemeindebehörde, oder überhaupt einem anderen Kollegium eine Befugnißüberschreitung vorzuwerfen, wenn dieselbe in korporativer Eigenschaft um irgend eine allgemeine staatliche Einrichtung bitte oder sich über eine solche beschwere. Aber auch vom politischen Standpunkte aus scheine ein solches Bittrecht ganz unbedenklich. Der Umstand, daß eine Petition von Gemeindebehörden, als solchen, ausgehe, habe natürlich keinerlei Bedeutung für ihren Werth; aber auch ihr äußeres Gewicht werde dadurch nicht vermindert. In Württemberg sey keine Gemeinde von der Größe und von dem Einflusse, daß eine Bitte ihrer Vorsteher, schon weil sie von ihnen ausgehe, unwiderrücklich wäre. Sowohl Regierung als Stände werden keinen Augenblick anstehen, eine ihnen nicht begründet oder passend erscheinende Bitte abzuschlagen, wenn sie auch von einem oder mehreren bürgerlichen Kollegien ausgehe. Entweder habe eine Petition die öffentliche Meinung für sich, oder sie habe sie nicht. Im ersten Falle sey es politisch ganz gleichgültig, ob sie von Mehren oder von Einzelnen, von Diejen oder Jenen ausgehe; es werde der Kraft der öffentlichen Meinung Rechnung getragen werden, so weit dies recht und nöthig sey. Im anderen Falle stehe sie allein und unmächtig, und wären noch so viele Gemeinderathsbeschlüsse für dieselbe. Gestützt auf diese Grörterungen, sey denn die Minderheit der staatsrechtlichen Kommission der Ansicht, daß in dem vorliegenden Falle allerdings eine entschiedene Verletzung des staatsbürgerlichen Petitionsrechts vorliege, und zwar in der doppelten Richtung, daß wegen einer bei den Ständen eingereichten Petition ein Verweis ertheilt worden sey, und daß den Gemeindebehörden, als solchen, die volle Ausübung des Petitionsrechts bestritten werden wolle.

Von anderer Seite wurde dagegen in der Kommission vorgetragen: In vorstehender Ausführung sey selbst zugegeben, daß die §§. 9, 14 und 57 des Verwaltungsedikts den Gemeinderäthen nicht das Recht einräumten, in allgemeinen Landesangelegenheiten zu petitioniren. Es könne auch eigentlich kein Zweifel seyn, daß diese Gesetzesstellen nur die Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeinderäthe hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten normiren wollten, denn dieses konnte nur die Aufgabe des Edikts über Gemeindeverwaltung seyn; es konnte dasselbe nimmermehr von Befugnissen und Obliegenheiten außer dem Kreise der Gemeindeverwaltung reden wollen, da man unmöglich annehmen könne, es habe in den angeführten Bestimmungen die Gemeindebehörden ermächtigen wollen, alles Mögliche, was etwa nach der Ansicht eines Gemeinderaths zum Nutzen des Landes, mithin auch mittelbar seiner Gemeinde dienen könnte, in den Kreis seiner Beratungen zu ziehen. In solchen Dingen liegen Rechte und Pflichten sich sehr nahe; was ein Recht sey, werde auch zur Pflicht; wenn ein Gemeinderath das Recht hätte, sich über alle Gegenstände des allgemeinen Landesinteresses zu berathen und gegenüber der Staatsgewalt mit Petitionen aufzutreten, so müßte man kaum, wie sich die Gemeinderäthe entziehen sollten, einem rührigen Vorstand oder Mitgliede gegenüber nach und nach den größten Theil der allgemeinen Landesangelegenheiten durchzubearbeiten und eine Masse von Geschäften und Opfern an Zeit über sich zu nehmen, der sie gar nicht mehr gewachsen wären.

(Schluß folgt.)
 Darmstadt, 17. Februar. (S. M.) Heute trat der neue Abgeordnete, Frhr. Heinrich v. Sager, in unsere zweite Kammer ein, und zwar während der Berathung der letzteren über die Gültigkeit der Wahl des Stadtgerichts-Assessors Dr. Seig in Gießen, als Abgeordneter des Bezirks Schwaben, in Bezug auf welche vier von fünf den dritten Ausschuß bildenden Mitgliedern auf Ungültigkeitserklärung angetragen hatten. Durch ein eigenes Spiel des Zufalls

falls kam v. Sager neben den Abg. Georgi — der Freund Weidig's neben dessen Inquirenten — zu sitzen. Gegen die Wahl des Stadtgerichts-Assessors Dr. Seig lagen besonders in zwei Hinsichten Bedenken vor: einmal wegen bei der Wahl stattgehabter Formfehler, und zweitens wegen der Frage, ob ein Stadtgerichts-Assessor (hier zumal einer mit Stimme) unter den Begriff der „Justizbeamten“ falle, welche nach dem Wahlgesetze von 1820 für unfähig zur Wahl erklärt sind. Diejenigen, welche für die Gültigkeit der Wahl des Assessors Seig sprachen (der Regierungskommissar, Ministerialrath v. Beckhold, die Abgeordneten Hardy, v. Grolmann, Beder, Wolf, Krug, Oberst v. Rabenau, D. A. G. R. Frank und der zweite Präsident Aull) suchten den nicht abzuleugnenden Formfehler als möglichst unbedeutend oder doch als leicht zu verbessern darzustellen, und den Ausdruck „Justizbeamte“ des Wahlgesetzes in einem der Zulässigkeit des Assessors Seig günstigen Sinne zu erklären. Im entgegengegesetzten Sinne sprachen die Abg. Buff, Brund, Bernher, v. Steinherr, Dito, Frank (von Reddighausen). Der erste Präsident Hesse, nachdem er erklärt hatte, er werde nun, da sich Niemand weiter zum Sprechen gemeldet habe, demnächst die Berathung schließen, führte noch eine lange Reihe von Gründen auf, welche die Wahl des Assessors Seig in beiden Beziehungen als gültig nachweisen sollten. Als er geendigt hatte, verlangte der Abg. Brund wiederholt nochmals das Wort, was ihm aber der Präsident verweigerte und die Sitzung schloß.

* Frankfurt a. M., 19. Februar. Das Gerücht, der Bundestag werde sich in einer seiner nächsten Sitzungen mit den Bestrebungen der Neuzeit, Lichtfreundschaft, dem Deutschtholizismus und der damit zusammenhängenden Zeitungspreß beschränken, macht gegenwärtig die Runde durch die Tagespreß. In der „Düsseld. Zeitung“ findet sich dem betreffenden Artikel als Quelle die Signatur „Fr. J.“ beigefügt. Nur von einem Schalk kann eine solche absichtliche Unterschreibung einer falschen Quellenangabe an die Stelle der wahren, d. h. desjenigen Blattes, welches jenem sauberen Gerüchte zuerst seine Spalten geöffnet hatte, ausgegangen seyn. Das Verdienst, jener Mittheilung den Paß zum Umlaufe durch die Tagespreß ertheilt zu haben, gebührt dem „Mannheimer Journal“, in dessen Nummer vom 12. Febr. ein aus Frankfurt ohne Zeitangabe datirter Artikel jenes Gerücht in die Welt schickte. Daß jenes Gerücht ohne allen Grund ist, kann mit Bestimmtheit angenommen werden; so wie auch, daß es von derselben Feder fabricirt worden ist, die sich vor einigen Monaten die schmachvolle, in gleicher Weise denunziatorische Ausstreuerung zu Schulden kommen ließ, daß dem hiesigen „Montagskränzchen“ eine polizeiliche Schließung zugebracht gewesen sey. — Nach einer handelsbrieflichen Mittheilung aus Wien sind die Unterhandlungen zum Zweck der Negozirung eines neuen Staatsanlehens noch immer nicht weit gediehen. Es ist noch nicht einmal eine Entschliebung darüber erfolgt, welche Form dem neuen Anlehen gegeben werden solle. Die Summe, deren man namentlich zu Eisenbahnbauten bedarf, ist von solchem Belange (man spricht nun sogar von mehr als hundert Millionen), daß nicht daran gedacht werden könnte, den ganzen Betrag auf einmal zu erheben. Man wird die Herbeischaffung der erforderlichen Summen jedenfalls auf eine Reihe von Jahren vertheilen, und die verschiedenen Raten je nach dem Bedürfnisse einzahlen. Die Bankhäuser, mit welchen die diesfälligen Unterhandlungen eingeleitet sind, sollen nicht geneigt seyn, eine Verbindlichkeit für die Herbeischaffung der ganzen benötigten Summe, wenn sie auch in mehrjährige Raten getheilt würde, schon jetzt zu übernehmen; sie halten, wie es heißt, dafür, daß es im Interesse des Anlehens selbst liege, wenn man vorerst nur einen Theil desselben, so weit er im Augenblicke unbedingt notwendig sey, kontrahire und die übrigen Theile an späteren Zeiträumen vorbehalte, wo voraussichtlich die Lage der Geldmärkte sich wieder gebessert haben und günstigere Bedingungen zu erlangen seyn dürften. — Der Wasserstand des Rheins ist seit gestern auf elf Schuh gestiegen. Der Strom wird nun wohl, wie es scheint, in den nächsten Tagen über die Ufer treten.

Berlin, 13. Febr. (Pr. Allg. Z.) Vorgestern beendete einer der verdienstvollsten höhern Staatsbeamten, der geheime Staatsminister A. D., v. Ladenberg, im 78sten Jahre seine lange, segensreiche Laufbahn. Er gehörte zu denjenigen Dienern seines Königs und des Vaterlandes, die sich durch unerschütterliche Treue und den edelsten Eifer in Erfüllung ihrer Pflichten selbst ein unvergängliches Denkmal in der Erinnerung der dankbaren Nachwelt gesetzt haben.

Berlin, 14. Februar. Die heutige Nummer der „Allgemeinen Preussischen Zeitung“ bringt folgenden merkwürdigen Artikel: Zu Leipzig, Verlag von Otto Wigand, ist eine Schrift erschienen: „Die neuen ständischen Gesetze Preussens vom 3. Februar 1847.“ Sie hat die Form eines Sendschreibens an die „Allg. Preuss. Ztg.“ und knüpft insbesondere an unseren Kommentar der neuen Gesetze in Nr. 36 an. Diese Schrift geht von der Ansicht aus, daß nicht nur das 1815 gegebene „Versprechen“ nicht erfüllt, sondern auch in dem nichts Gesehene sey, „was heute an der Zeit ist und noth thut“, so wie sie überhaupt „gar keine oder geringe Neuerungen“ entdecken kann. Der Kern und die Absicht derselben aber ist es, in Frage zu stellen: ob sich der Vereinigte Landtag für „eine reichsständische Verammlung“ und somit zu seinen Funktionen für „kompetent“ erklären könne. Wir bedauern, daß der Verfasser seinen Standpunkt außerhalb des bei uns jetzt geltenden Rechts, daß er ihn auf einem geradezu ungesegneten Boden genommen hat. Denn dies zwingt uns, ihm auf einzelne, von ihm aber nur theoretisch berührte Punkte, welche in der That eine Diskussion verdienen, auch nicht zu antworten, so gern wir antworteten und den wenig gehaltenen Ton der Schrift, so wie die Sophistik übersehen wollten, mit welcher uns die Offenheit zum Vorwurf gemacht wird. Wir müssen somit ruhig abwarten, bis andere Gegner, die aber noch mit uns auf dem Boden des gültigen Gesetzes stehen, solche Fragen vorbringen; diese werden wir wohl zu antworten im Stande seyn. Dagegen werden und können wir uns nie in eine Taktik einlassen, welche das gültige positive Gesetz überhaupt in Frage stellt, um wieder das Reich der Träume zu gewinnen, über deren Werth wir nicht streiten wollen, welche aber mit der Wirklichkeit und dem in unserem Staatsleben Möglichen nichts zu thun haben. Die oben genannte Schrift berühren wir, damit Jeder sich aus ihr selbst überzeuge, daß sie den Boden des positiven Rechts verloren hat. Dieselbe ist nicht verboten, was uns zu der Meinung veranlaßt, die Staatsregierung wolle gerade in den ständischen Angelegenheiten eine möglichst freie Bewegung der Presse gestatten und es geschehen lassen, wenn die Extreme sich ausschneiden.

Berlin, 15. Febr. (R. Z.) Wie die Thronbesteigung des Königs im Jahr 1840 zugleich Gelegenheit wurde, einen Akt der Amnestie für alle politischen Vergehen auszusprechen, wodurch damals allgemeine Freude in allen

Kreisen unseres Lebens hervorgerufen und nicht minder das Bewußtsein eines neuen Lebensabschnittes unserer ganzen Staatsentwicklung zuerst erbebend geweckt wurde: so sollen auch jetzt, wie man vernimmt, Anregungen geschehen...

Frankreich.

Paris, 17. Februar. Dem „Moniteur“ zu Folge sind im Monat Januar in Frankreich an fremdem Getreide eingeführt worden: 716,925 Hektoliter; im Ganzen also seit der letzten Ernte 3,259,154 Hektoliter. In Marseille sind allein 600,000 Hektoliter vorrätig, die auf das Schnellste in's Innere geführt werden...

bestreiten, aber Lord Normanby vergißt, wenn er seine Depeschen entwirft, nie genug, daß er einst Romane geschrieben hat, er setzt gerne seinen Gegner in die Scene, und gibt seinem Ministerium die Nachweisungen unter der Form eines lebhaften und pikanten Dialoges.

Asien.

China. St. Petersburg, 6. Febr. (N. Z.) Aus Kjachta, dem bekannten russisch-chinesischen Handelsorte, geht hier nachstehendes merkwürdige Schreiben, datirt aus Kanton vom 12. Juli v. J. und gerichtet an eine unserer Theekontoren in Kjachta, ein: „Wir geben einer interessanten Epoche entgegen; in wenigen Jahrzehnten werden die Verhältnisse des östlichen Asiens sich bedeutend ändern.“

Erklärung.

Der Artikel in der „Karlsruher Zeitung“ Nr. 14, vom 15. d. M., aus der Ortenau, bezüglich auf eine Verlesung, ist weder mit meinem Willen noch meinem Namen erschienen.

Dr. J. N. Müller, Stadtpfarrer.

Wir sind über die Person des Korrespondenten aus der Ortenau ganz genau unterrichtet, und können darnach obige Erklärung nur bestätigen. Die Redaktion der „Karlsruher Zeitung“.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers.

Table with 4 columns: Karlsruhe, 19. Febr., Morg. 7 U., Mitt. 2 U., Abends 9 U. Rows include temperature, humidity, wind, and other weather-related data.

Todesanzeige. 920.1 Karlsruhe. Den 17. d. M., Morgens vor 10 Uhr, verschied Charlotte Salzer, Kindsfrau der großherzoglichen Prinzen und Prinzessinnen. Theilnehmenden Freunden widmen diese Anzeige Karlsruhe, den 19. Febr. 1847.

Literarische Anzeige. 47. Bei C. Macklot in Karlsruhe ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben: Bauer, das bad. Gemeindeführungswesen in seiner neuen Form. gr. 4. 3 fl.

891.3 Heidelberg. (Anzeige.) Apparate zum Einathmen der Aetherdämpfe sind vorrätig bei Chr. Göckl, Instrumentenmacher in Heidelberg.

885.2 Wiesloch. Wurzelrebenverkauf. Aus der Rebschule des Oekonomieraths Bronner in Wiesloch bei Heidelberg ist eine große Partie zweijähriger Wurzelreben von Riesling, Traminer, schwarzen Burgundern, Rotändern, Krachgübeln, ächten...

schwarzen Fudlern, Spöhaner und Elbängen u. a. 1 fl. 12 kr. per 100, so wie eine Auswahl der vorzüglichsten Tafeltrauben nach den Preisen im Kataloge abzugeben.

Georg Wilhelm Kley der ältere in MANNHEIM empfiehlt sein Lager aller Kirchenparapente, als: Pluviale, Leventenröcke, Messgewänder, Velum, Baldachin, Fahnen, Rauchfässer, Altarleuchter, Seide- und Wolle-Damast, leinene Spitzen, Leinwand, Aechte und halbächte Gold- und Silber-Borden, Spitzen, Quasten, Franssen etc.

zur Heimkehr. Unterzeichnet wandert mit seiner Familie bis 2. März d. J. nach Amerika aus; er fordert seinen Sohn Michael Bollmer, 18 Jahre alt, welcher in Jülich i. d. Schweiz bei einem Schreinermeister in Arbeit gestanden, und kürzlich von demselben abgegangen ist, auf, sich umgehend nach Hause zu begeben, um diese Reise mitmachen zu können. Ich eruche die Herren Vorfände höflich, bei dem Vistren der Wanderbücher darauf Bedacht nehmen zu wollen, und meinen Sohn nach Hause zu senden. Owen u. Z., Oberamtsbezirk Kirchheim, Königreich Württemberg, den 13. Februar 1847.

S. Georg Bollmer, Gerstenhändler. 893.3 Karlsruhe. Leibhaus - Pfänder - Versteigerung. In der Woche vom 22. bis 27. März werden in dem Leibhausbureau die über 6 Monate verfallenen Pfänder versteigert. Montag, den 8. März, ist der letzte Tag, an welchem die über 6 Monate verfallenen Pfandscheine zur Prolongation noch angenommen werden. Karlsruhe, den 19. Februar 1847. Leibhaus - Verwaltung.

913.2 Nr. 417. Pforzheim. (Holzversteigerung.) Aus Domänenwaldungen der Bezirksforstrei Langensteinbach werden durch Bezirksförster Löffel ver-

- aus dem Distrikt Rosenbach; Freitag, den 26. d. M., 45 1/2 Klafter buchenes Scheiterholz, 99 1/2 " eichenes do., 81 1/4 " buchenes u. eichenes Prügelholz, Samstag, den 27. d. M., 126 Stück eichene Polländer, u. Kufflöge, 3 " buchene do., Die Zusammenkunft ist an beiden Tagen früh 9 Uhr im Köhlerwirthshaus in Langenbach; aus dem Distrikt Köpfelebach; Mittwoch, den 3. März d. J., 59 1/2 Klafter buchenes u. eichenes Scheiterholz, 68 " birkenes u. eichenes do., 50 1/4 " gemischtes Prügelholz, 9725 Stück gemischte Wellen. Die Zusammenkunft ist früh 9 Uhr auf dem Schlag ohnweit Langensteinbach. Pforzheim, den 16. Februar 1847. Großh. bad. Forstamt. Holz. vdt. Wilhelm.

- 877.2 Nr. 415-16. Pforzheim. (Holzversteigerung.) Aus Domänenwaldungen der Bezirksforstrei Pforzheim und Buchensfeld werden nachstehende Hölzer versteigert: Durch Bezirksförster v. Dabans aus dem Distrikt Spaltenberg: Dienstag, den 2. März d. J., 23 Stämme tannenes Bauholz, 161 Stück tannenes und eichenes Bau- u. Kuffholz, 4 " eichene und bairnbuchene Klöße, 43 Klafter buchenes und eichenes Scheiterholz, 475 Stück gemischte Wellen. Die Zusammenkunft ist früh 9 Uhr auf dem Schlag ohnweit Weisenstein. Aus dem Distrikt Breitenwald Mittwoch, den 3. März d. J., 778 Stämme tannenes Bauholz,

